

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | K Berlin, den 25. Mai 1951 | Nr. 61

Tag	Inhalt	Seite
17. 5.51	Zweite Verordnung zur Durchführung der Wirtschaftsstrafverordnung	481
17.5.51	Verordnung über die Schaffung des Heinrich-Greif-Preises für hervorragende Leistungen in der deutschen Filmkunst	482
21.5.51	Verordnung über die Errichtung des Patentgerichtes	483
10.5.51	Anweisung über Maßnahmen zur fachlichen Qualifizierung der Arbeitskräfte in der volkseigenen Wirtschaft	483
	Berichtigung	484
	Hinweis auf Veröffentlichungen in den Ministerialblättern Nrn. 14 bis 16	484

Zweite Verordnung zur Durchführung der Wirtschaftsstrafverordnung.

Vom 17. Mai 1951

Auf Grund des § 29 der Verordnung vom 23. September 1948 über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung — Wirtschaftsstrafverordnung — (ZVOB1. S. 439) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Verlangen auf gerichtliche Strafverfolgung (§ 21 Abs. 2 Wirtschaftsstrafverordnung) ist in allen Fällen zu stellen, in denen Verstöße gegen § 7 Abs. 2, § 8 der Wirtschaftsstrafverordnung oder § 12 Abs. 2 der Ersten Anordnung vom 29. September 1948 zur Durchführung der Wirtschaftsstrafverordnung (ZVOB1. S. 463) den Gegenstand des Verfahrens bilden oder in denen Angestellte oder Helfer einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung an den den Gegenstand des Verfahrens bildenden Straftaten beteiligt sind.

(2) In den Fällen des Abs. 1 ist die Durchführung eines Wirtschaftsstrafverfahrens unzulässig.

§ 2

Die Anordnung der im § 14 der Wirtschaftsstrafverordnung vorgesehenen Maßnahmen durch eine von dem zuständigen Minister ermächtigte Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung bedarf der vorherigen Zustimmung durch den zuständigen Minister.

§ 3

(1) Hat eine von dem zuständigen Minister ermächtigte Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung die vorläufige Verwaltung eines Betriebes durch einen

Treuhänder nach § 15 Abs. 1 der Wirtschaftsstrafverordnung angeordnet, so ist diese Anordnung aufzuheben, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten seit ihrem Erlaß ein Wirtschaftsstrafbescheid ergangen oder die Anordnung von dem zuständigen Minister bestätigt worden ist. Dasselbe gilt für eine Beschlagnahme nach § 15 Abs. 2 der Wirtschaftsstrafverordnung.

(2) Ist vor Inkrafttreten dieser Verordnung die vorläufige Verwaltung eines Betriebes durch einen Treuhänder oder eine Beschlagnahme nach § 15 Abs. 2 der Wirtschaftsstrafverordnung angeordnet worden, so beginnt die Frist mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 4

(1) Besteht die Zuwiderhandlung gegen die Wirtschaftsstrafverordnung in dem Verbringen von Waren, Zahlungsmitteln, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen, die wirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, aus dem Gebiet oder in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik, so ist zuständige Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung im Sinne der Wirtschaftsstrafverordnung das Amt zur Kontrolle des Warenverkehrs.

(2) Wird die Zuwiderhandlung durch andere Verwaltungsorgane, insbesondere durch die Verwaltung der Post oder der Eisenbahn festgestellt, so sind diese verpflichtet, die zur Sicherung der Strafverfolgung notwendigen Maßnahmen zu treffen und den Vorgang unverzüglich zur Entscheidung dem Amt zur Kontrolle des Warenverkehrs vorzulegen.